

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/26 9ObA47/95, 9ObA164/95, 9ObA217/02f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

AngG §27 Z2 C1
AngG §27 Z4 C1
AngG §27 Z2 E2
AngG §27 Z4 E2
AngG §27 Z2 E4e
AngG §27 Z4 E4e

Rechtssatz

Kündigung - Entlassung

1) Der Arbeitgeber, der in Kenntnis des Entlassungsgrundes den Arbeitnehmer lediglich kündigt, verzichtet damit auf die Entlassung.

2) Die bloße Ankündigung einer Arbeitsverweigerung ist schon mangels Beharrlichkeit nicht tatbestandsmäßig, weil selbst eine bereits begangene Pflichtenvernachlässigung nur unter der Voraussetzung der Beharrlichkeit den Tatbestand erfüllt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 47/95
Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 ObA 47/95
- 9 ObA 164/95
Entscheidungstext OGH 06.12.1995 9 ObA 164/95
Auch; nur: Die bloße Ankündigung einer Arbeitsverweigerung ist schon mangels Beharrlichkeit nicht tatbestandsmäßig, weil selbst eine bereits begangene Pflichtenvernachlässigung nur unter der Voraussetzung der Beharrlichkeit den Tatbestand erfüllt. (T1)
- 9 ObA 217/02f
Entscheidungstext OGH 13.11.2002 9 ObA 217/02f
Auch; nur T1

Schlagworte

SW: Verwirkung, Arbeitsaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0047285

Dokumentnummer

JJR_19950426_OGH0002_009OBA00047_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at